

Damen und Herren  
Mitglieder des Rates  
der Gemeinde Thedinghausen

**Sitzung des Rates am 13.06.2016,**  
**hier: Nachsenden einer Drucksache**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur o. g. Einladung vom 02.06.2016 übersende ich

zu TOP 4 die DS-Nr. T.1.17.M531 (nur für die Ratsmitglieder) und  
zu TOP 10 die DS-Nr. T.4.17.530.

Mit freundlichen Grüßen



(Hesse)  
Gemeindedirektor

# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 S/T/4/873-01	08.06.2016	T.4.17.530

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2016	10				

**Betreff:** Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen empfiehlt dem Samtgemeinderat, die anliegende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf zu beschließen.

Umbettungen vom Urnenreihengrabstättenfeld auf das Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten werden zugelassen. Eine Erstattung der Gebühr für den seinerzeitigen Erwerb der Urnen-Reihengrabstätte erfolgt nicht.

### Sachverhalt:

Gem. Beschluss des Rates vom 20.07.2015 wurde von der Firma Spieler, Ottersberg, auf dem Friedhof Wulmstorf ein Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten angelegt. Die Freiflächen wurden von der Firma Haschke, Weyhe, als wassergebundene Wegedecke hergestellt.

Nunmehr kann eine sofortige Belegung des Grabfeldes vorgenommen werden. Die Herstellungskosten für das neue Grabfeld belaufen sich auf insgesamt 7.094,92 € (Firma Spieler 6.771,10 €, Firma Haschke 323,82 €).

Es ist daher erforderlich, dass entsprechende Maßgaben zum Urnen-Doppelgrabstättenfeld in der Friedhofssatzung festgelegt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hier wie auch bei den Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht auf 30 Jahre zu befristen und den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts einzuräumen.

Außerdem ist eine Entscheidung zu treffen, ob hinsichtlich der Größe und Gestaltung von Grabmalen auf den Urnen-Doppelgrabstätten Regelungen in die Satzung aufgenommen werden sollen, um auszuschließen, dass unwürdige, zu große, bzw. nicht zulässige Grabsteine aufgestellt werden oder ob den Nutzungsberechtigten hierbei vollkommen freie Hand gelassen werden soll.

Verwaltungsseitig wird sich dafür ausgesprochen, diesbezügliche Vorschriften in die Satzung aufzunehmen und aus der Friedhofssatzung Emtinghausen zu übernehmen. Damit wird eine Gleichheit auf beiden kommunalen Friedhöfen erzielt.

Auf dem Friedhof Emtinghausen werden seit ca. einem Jahr Urnen-Doppelgrabstätten bereitgestellt und gut angenommen.

Die jährlich zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr sollte bei dieser Grabstättenart im Voraus erhoben werden. Die Gebühr für den Erwerb der Grabstätten sollte so veranschlagt werden, dass die Grabstättengebühr für 30 Jahre 350 € (Mittelwert anonymes Urnengrab-Urnenreihengrab (Gebühr nach Satzungsänderung)) und die Friedhofsunterhaltungsgebühr (5 €/Jahr/Grab = 300 € für zwei Gräber und 30 Jahre) in diesem Betrag enthalten sind. Dadurch würde sich eine Gebühr in Höhe von 650 € für ein Urnen-Doppelgrab ergeben (Emtinghausen = 740,00 €).

Da das Nutzungsrecht befristet ist, ist zusätzlich eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts festzulegen. Es wird vorgeschlagen, diese Gebühr auf 15 €/Jahr/Urnen-Doppelgrabstätte festzusetzen.

Zudem ist noch die Frage zu klären, wie der Rat zu Umbettungen vom Urnenreihengrabstättenfeld auf das Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten steht. In Emtinghausen werden diese zugelassen.

Grund dieser Umbettungen ist, dass die überlebenden Ehegatten nach ihrem Ableben nun doch neben dem bereits in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzten Partner bestattet werden möchten. Entsprechende Umbettungsanträge werden durch den Landkreis als Untere Gesundheitsbehörde genehmigt. Der Friedhofsträger wird lediglich zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Hinblick auf die Handhabung diesbezüglicher Anträge wird der Rat um eine klare Aussage gebeten, ob dieser den Anträgen positiv gegenübersteht. Vertritt der Rat die Auffassung, dass derartigen Anträgen von Seiten des Friedhofsträgers zugestimmt werden sollte, sind die Antragsteller auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass keine Gebührenerstattung – auch nicht anteilig – für den seinerzeitigen Erwerb des Urnenreihengrabes vorgenommen wird.

Wenn diese Umbettungen aus Sicht des Rates nicht vorgenommen werden sollen, ist der Satzungsentwurf noch um einen entsprechenden Passus in § 10 zu ergänzen.

Die erforderliche Änderung der Friedhofssatzung wird zum Anlass genommen, auch eine Anpassung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle/Leichenkammer sowie den Erwerb von Nutzungsrechten u.a. anzupassen.

Die letzte Änderung ist im Jahr 2006 aufgrund der Anlage der Urnenreihengrabstätten vorgenommen worden. Eine Gebührenanpassung wird daher als gerechtfertigt angesehen.

Außerdem wurde die Satzung um einige Zusätze in der Benutzung des Friedhofes erweitert. Diese Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung aufgrund häufiger Nachfragen/Beschwerden der Grabstellennutzer erforderlich.

Die vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen dienen als Grundlage, Forderungen und Maßnahmen gegenüber den Nutzungsberechtigten durchsetzen zu können.

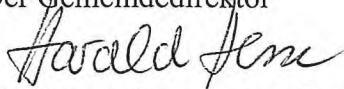
Eine weitere Frage ist die Zulassung von kompletten Grababdeckungen auf Erdbegräbnissen. Diese verlängern den natürlichen Verwesungsprozess. Die derzeit gültige Friedhofssatzung schließt bislang Grababdeckungen nicht aus. Somit sind diese uneingeschränkt zulässig. Ver-

waltungsseitig wurde daher in einem neuen § 15 a Abs. 2 ein entsprechendes Verbot aufgenommen.

Die im Satzungsentwurf aufgeführten Gebühren entsprechen den in vergleichbaren Gemeinden erhobenen Gebühren.

Anliegende 2. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb2106.doc



## **2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am ..... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen/Ergänzungen**

- § 8 : Abs. 1 wird um den Satz „Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten“ ergänzt.
- § 10: erhält die Überschrift „Umbettungen und Ausgrabungen“. Weiter wird im gesamten Paragraphen dem Begriff Umbettungen der Zusatz „/Ausgrabungen“ zugefügt.  
Abs. 1 erhält den Zusatz „Umbettungen/Ausgrabungen dürfen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden“.

In Abs. 2 wird der erste Satz um „.....und der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde“ ergänzt.

Abs. 4 erhält nachstehende Neufassung:

Dem Antrag auf Umbettung/Ausgrabung kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung/Ausgrabung hervorgeht und
- b) eine Genehmigung zur Umbettung/Ausgrabung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt und
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände einer Durchführung der Umbettung/Ausgrabung ermöglicht und
- d) die Gebühren für eine Umbettung/Ausgrabung im Voraus gezahlt werden.

Abs. 6 erhält die Neufassung:

Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung/Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- § 11: Abs. 2 wird um den Buchstaben e) Urnen-Doppelgrabstätten ergänzt

- § 13: In Abs. 3 wird hinter Satz 2 eingefügt:

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden.

Es wird ein neuer Abs. 10 eingefügt:

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlegung der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und 1,20 m in der Breite je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Die Ansprechperson ist über die Samtgemeindeverwaltung zu erfragen.

Die bisherigen Abs. 10 und 11 werden zu den Abs. 11 und 12.

Nachstehender § 13 a wird neu eingefügt:

### **§ 13 a Urnen-Doppelgrabstätten**

- (1) Urnen-Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.  
Die Urnen-Doppelgrabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Urnen-Doppelgrabstätten dienen der Aufnahme von zwei Urnen.
- (4) Überschreitet im Falle einer Beisetzung die Ruhezeit das Nutzungsrecht, ist das Nutzungsrecht für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre zu verlängern.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte der/die Nutzungsberechtigte im Nachhinein ermittelt werden, hat er/sie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.
- (6) Das Nutzungsrecht unbelegter Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnen-Doppelgrabstätten.

§ 14: In Abs. 2 werden die Maße der Grabplatte und die Gravur des ggf. Geburtsnamen aufgenommen.

§ 14 a: Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Blumen und sonstige Gegenstände nebst Zierraten dürfen auf dem anonymen Grabstättenfeld nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

Es wird ein neuer § 15 a eingefügt:

**§ 15a**  
**Errichtung von Grabmalen**

- (1) Grabmale auf den Urnen-Doppelgrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m und eine Breite von maximal 0,60 m haben. Die Stärke muss mindestens 12 cm betragen, die Ansichtsfläche einschl. Sockel darf maximal 0,40 qm aufweisen.
- (2) Auf den Urnen-Doppelgrabstätten sind Grababdeckungen als Komplettabdeckungen erlaubt. Die Mindeststärke der Abdeckplatten muss 5 cm betragen.
- (3) Das Abdecken von Erdgrabstätten mit Grababdeckungen ist untersagt.

§ 16: Der jetzige Inhalt wird zu Abs. 1. Es werden die Abs. 2 und 3 neu hinzugefügt.

Abs. 2:

Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.

Abs. 3:

Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.

§ 18 : In Abs. 2 werden die Sätze „Grabmale sind einschl. dem Fundament zu entfernen“ und „Das Räumen der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk“ eingefügt

§ 19: In Abs. 2 wird hinzugefügt:

Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,00 m erreicht haben. Pflanzen über 2,00 m sind von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Die Bepflanzung auf dem Grabfeld für Urnen-Doppelgrabstätten darf eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Pflanzen, die eine Höhe von 0,6 m überschreiten, sind von der Grabstätte zu entfernen.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.

In Abs. 12 (alt Abs. 10) wird eine Höhenbegrenzung von 2,00 m festgeschrieben.

Die bisherigen Abs. 3-11 werden zu den Abs. 5-13.

§ 25 erhält nachstehende Neufassung:

## **§ 25 Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Reihengrabstätte für 30 Jahre   | 100,00 € (bisher 61,00 €)  |
| b) Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte je Grab für 30 Jahre                                 | 120,00 € (bisher 76,00 €)  |
| c) Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre<br>zzgl. der Kosten für die Grabplatte               | 420,00 € (bisher 376,00 €) |
| d) anonymen Reihengrabstätte für 30 Jahre  | 300,00 € (bisher 256,00 €) |
| e) Urnen-Doppelgrabstätte (2 Gräber)<br>einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre | 650,00 €                   |
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Abs. 1 Buchstabe b) beträgt je Grab/Jahr 6,00 € (bisher 3,60 €)
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Doppelgrabstätte beträgt pro Jahr 25,00 €
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) aufgeführten Gräber beträgt pro Grab/Jahr 5,00 € und ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung der
- |                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| a) Leichenkammer beträgt    | 50,00 €                   |
| b) Friedhofskapelle beträgt | 100,00 € (bisher 50,00 €) |
- (6) Die Gebühr für eine Umbettung/Ausgrabung bei Särgen und Urnen beträgt 50,00 €
- (7) Die Kosten für das Ausheben von Gräbern anlässlich Bestattungen sowie Umbettungen/Ausgrabungen werden über das beauftragte Bestattungsunternehmen gesondert abgerechnet.
- (9) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die in § 1 aufgeführten Änderungen/Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

Az. S/T/4/873-01

Samtgemeinde Thedinghausen  
Der Samtgemeinebürgermeister

(Hesse)

A handwritten signature in black ink, appearing to be the initials 'H' and 'B'.

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\2. Änderungssatzung\_Friedhofssatzung\_Wulmstorf.doc